

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 94), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bra-08002-20
Antragsteller: Gerd Hundeling
Baugrundstück: Bramsche, Vördener Weg 2
Gemarkung: Epe
Flur: 6
Flurstück(e): 10/5

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG
Errichtung einer Abluftreinigungsanlage in der BE 5
(Haupt-Az.: 3636-11)

Herr Hundeling plant die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage (ARA) in der Betriebseinheit (BE) 5 seines bestehenden Betriebs in der Stadt Bramsche, Gemarkung Epe, Flur 6, Flurstück 10/5. Bei dem Standort der Vorhaben handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Auf dem Betrieb sind derzeit 305 Mastbullenplätze sowie 3.980 Mastschweineplätze genehmigt. Die Tierzahlen ändern sich durch das Vorhaben nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.1 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus den folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken.

Das Vorhaben wird auf dem bestehenden Betrieb realisiert und die Flächeninanspruchnahme dadurch so gering wie möglich gehalten. Für die Errichtung sind lediglich vier Punktfundamente mit jeweils weniger als 1 m² Flächenversiegelung notwendig. Aufgrund der Errichtung am bestehenden Betrieb und der kleinen Dimensionierung des Vorhabens sind auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Zudem dient das Vorhaben der Reduktion von Emissionen, sodass keine Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten ist.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 27.02.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp